

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 11, Jahrgang 1992

Ausgegeben: Hannover, den 15. November 1992

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 142* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelischen Gemeinde Deutscher Sprache in Kenia von 28. August/11. Oktober 1984 (ABl. EKD S. 546); hier: Vereinbarung über Änderung des Vertrages.

Vom 8. Juli/9. September 1992.

Vereinbarung

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)

und die

Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Kenia

vereinbaren folgende Änderung ihres Vertrages vom 28. August/11. Oktober 1984 (ABl. EKD S. 546):

Artikel I

1. In § 1 Abs. 1 werden in der letzten Zeile die Worte »und brüderlicher« gestrichen.
2. Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Die Gemeinde pflegt freundschaftliche Beziehungen zur Presbyterian Church of East Africa und zu den lutherischen Kirchen, insbesondere zur Kenya Evangelical Lutheran Church, und ist bestrebt, die bestehenden Bindungen stetig zu vertiefen.

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1992 in Kraft.

Hannover, den 8. Juli 1992

Evangelische Kirche
in Deutschland
Der Vorsitzende des Rates
Bischof
Dr. Klaus Engelhardt

Kirchenamt der EKD
Der Leiter der
Hauptabteilung III
Bischof D. Dr. Heinz
Joachim Heid

Nairobi, den 9. September 1992

Ev. Gemeinde Deutscher Sprache
in Kenia
Der Kirchenvorstand
Michael Frank

Kirchenamt der EKD
Der Präsident
Otto von
Campenhausen

Nr. 143* Verordnung über die Nebentätigkeit der Kirchenbeamten der EKD (NebentätigkeitsV. EKD).

Vom 11. September 1992.

Auf Grund des § 52 Absatz 5 des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 5. November 1987 (ABl. EKD S. 438) verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

Erster Abschnitt

Ausübung von Nebentätigkeiten

§ 1

Nebentätigkeit

(1) Nebentätigkeit einer Kirchenbeamtin/Kirchenbeamten ist die Ausübung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung.

(2) Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses wahrgenommen wird.

(3) Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit, die einen Güter- oder Dienstleistungsaustausch zum Ziel hat.

§ 2

Zulässigkeit von Nebentätigkeiten im Dienst der EKD

Aufgaben, die für die Evangelische Kirche in Deutschland, ihre Dienststellen oder ihre sonstige Einrichtungen wahrgenommen werden, sind grundsätzlich in ein Hauptamt einzuordnen. Sie sollen nicht als Nebentätigkeit zugelassen werden, wenn sie mit dem Hauptamt in Zusammenhang stehen.

§ 3

Vergütung

(1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht.

(2) Als Vergütung im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. der Ersatz von Fahrtkosten sowie Tagegelder bis zur Höhe des Betrages, den die bei der EKD jeweils geltenden Reisekostenvorschriften in der höchsten Reisekostenstufe für den vollen Kalendertag vorsehen, oder, sofern bei Anwendung dieser Vorschriften ein Zuschuß zustehen würde, bis zur Höhe des Gesamtbetrages; entsprechendes gilt für Übernachtungsgelder,

2. der Ersatz sonstiger barer Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird.

(3) Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang, Tage- und Übernachtungsgelder insoweit, als sie die Beträge nach Absatz 2 Nr. 1 übersteigen, als Vergütung anzusehen.

§ 4

Erteilung, Versagung und Widerruf der Genehmigung *)

(1) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Übernahme einer oder mehrerer Nebentätigkeiten bedürfen der Schriftform. Die Kirchenbeamtin/der Kirchenbeamte hat die für die Entscheidung des Dienstvorgesetzten erforderlichen Nachweise über Art, Umfang und Dauer der Nebentätigkeit zu führen.

(2) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist zu untersagen, wenn ihre Ausübung dienstliche Interessen beeinträchtigt.

(3) Wird eine Genehmigung widerrufen oder eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit untersagt, so soll der Kirchenbeamtin/dem Kirchenbeamten eine angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit eingeräumt werden, soweit die dienstlichen Interessen dies gestatten.

§ 5

Vergütungen für Nebentätigkeiten
und Ablieferungspflicht

(1) Für eine Nebentätigkeit im Dienst der EKD wird grundsätzlich eine Vergütung nicht gewährt. Ausnahmen können zugelassen werden für Tätigkeiten, deren unentgeltliche Ausübung der Kirchenbeamtin/dem Kirchenbeamten nicht zugemutet werden kann. Die Höhe der Vergütung richtet sich jeweils nach Art, Umfang und Bedeutung der Nebentätigkeit, sie darf den in Abs. 2 genannten Betrag nicht übersteigen. Wird die Kirchenbeamtin/der Kirchenbeamte für die Nebentätigkeit entsprechend entlastet, darf eine Vergütung nicht gewährt werden.

(2) Erhält eine Kirchenbeamtin/ein Kirchenbeamter Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten, die sie/er auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten ausübt, so hat sie/er diese insoweit abzuliefern, als sie den Betrag von 6000,- DM brutto für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten übersteigen. Vor der Ermittlung des abzuliefernden Betrages sind von den Vergütungen abzusetzen die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit entstandenen Aufwendungen für

1. Fahrkosten sowie Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Beträge,
2. die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn (einschließlich Vorteilsausgleich),
3. sonstige Hilfeleistungen und selbst beschafftes Material.

Voraussetzung ist, daß die Kirchenbeamtin/der Kirchenbeamte für diese Aufwendungen keinen Auslagenersatz erhalten hat.

(3) Übt eine Kirchenbeamtin/ein Kirchenbeamter eine Tätigkeit, die zu ihren/seinen dienstlichen Aufgaben (Hauptamt, Nebenamt) gehört, wie eine Nebenbeschäftigung gegen Vergütung aus, so hat sie/er die Vergütung an den Dienstherrn abzuliefern.

*) § 52 KBG.EKD regelt, welche Nebentätigkeiten genehmigungsfrei bzw. -pflichtig sind.

(4) Vergütungen im Sinne des Absatzes 2 sind abzuliefern, sobald sie den Betrag übersteigen, der der Kirchenbeamtin/dem Kirchenbeamten zu belassen ist.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 2 und 4 treffen auch Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamte im Ruhestand und frühere Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamte insoweit, als die Vergütungen für vor Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand oder vor der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses ausgeübte Nebentätigkeiten gewährt sind.

§ 6

Ausnahmen von § 5

Von der Ablieferungspflicht nach § 5 Abs. 2, 3 und 5 können Ausnahmen erteilt werden, wenn eine Vergütung gezahlt wird für

1. Lehr-, Unterrichts-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeiten,
2. Tätigkeiten als gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Sachverständiger,
3. Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung,
4. Tätigkeiten, die während eines unter Wegfall der Besoldung gewährten Urlaubs ausgeübt werden.

§ 7

Abrechnung über die Vergütung aus Nebentätigkeiten

Die Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten haben nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ihrem Dienstvorgesetzten eine Abrechnung über die ihnen zugeflossenen Vergütungen im Sinne des § 5 vorzulegen, wenn die Vergütungen 1000,- DM (brutto) im Kalenderjahr übersteigen. In den Fällen des § 5 Abs. 5 sind auch Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamte im Ruhestand und frühere Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamte hierzu verpflichtet.

Zweiter Abschnitt

**Inanspruchnahme von Einrichtungen,
Personal oder Material des Dienstherrn**

§ 8

Genehmigungspflicht

(1) Die Kirchenbeamtin/der Kirchenbeamte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung ihres/seines Dienstvorgesetzten, wenn sie/er bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material ihres/seines Dienstherrn in Anspruch nehmen will.

(2) Einrichtungen sind die sächlichen Mittel, insbesondere die Diensträume und deren Ausstattung einschließlich Apparate und Instrumente, mit Ausnahme von Bibliotheken. Material sind die verbrauchbaren Sachen und die Energie.

(3) Aus Anlaß der Mitwirkung an der Nebentätigkeit darf Mehrarbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft nicht angeordnet, genehmigt und vergütet werden. Vereinbarungen über eine private Mitarbeit außerhalb der Dienstzeit bleiben unberührt.

(4) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein kirchliches, öffentliches oder wissenschaftliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit besteht. Die Genehmigung ist widerruflich; sie kann befristet werden. In dem Genehmigungsbescheid ist der Umfang der zugelassenen Inanspruchnahme anzugeben. Die Genehmigung darf nur unter der Auflage erteilt werden, daß ein Entgelt für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material gezahlt wird; § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 9

Grundsätze für die Bemessung des Entgelts

(1) Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn hat die Kirchenbeamtin/der Kirchenbeamte ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Auf die Entrichtung eines Entgelts kann verzichtet werden

1. bei einer unentgeltlichen Nebentätigkeit,
2. wenn die Nebentätigkeit auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübt wird
oder
3. wenn der Betrag 200,- DM im Kalenderjahr nicht übersteigt.

(2) Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den Grundsätzen der Kostendeckung und des Vorteilsausgleichs.

(3) Nehmen mehrere Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamte Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn gemeinschaftlich in Anspruch, sind sie als Gesamtschuldner zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet.

§ 10

Allgemeines Entgelt

(1) Das Entgelt wird pauschaliert nach einem Vomhundertsatz der für die Nebentätigkeit bezogenen (Brutto-) Vergütung bemessen. Es beträgt

- 5 v. H. für die Inanspruchnahme von Einrichtungen,
- 10 v. H. für die Inanspruchnahme von Personal,
- 5 v. H. für den Verbrauch von Material,
- 10 v. H. für den durch die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material erwachsenen wirtschaftlichen Vorteil.

(2) Wird die Nebentätigkeit unentgeltlich ausgeübt, ohne daß auf ein Entgelt nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 verzichtet wird, so richtet sich die Höhe des Entgelts nach Absatz 1; das Entgelt für den wirtschaftlichen Vorteil entfällt.

(3) Wird nachgewiesen, daß das nach den Vomhundertsätzen des Absatzes 1 berechnete Entgelt offensichtlich um mehr als 25 vom Hundert niedriger oder höher ist als es dem Wert der Inanspruchnahme entspricht, so ist es von Amts wegen oder auf Antrag der Kirchenbeamtin/des Kirchenbeamten nach dem Wert

1. der anteiligen Kosten für die Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der benutzten Einrichtungen,

2. der anteiligen Kosten für das in Anspruch genommene Personal einschließlich der Personalnebenkosten und der Gemeinkosten,
3. der Beschaffungs- und anteiligen Verwaltungskosten für das Material,
4. des durch die Bereitstellung von Einrichtungen, Personal oder Material erwachsenen wirtschaftlichen Vorteils der Kirchenbeamtin/des Kirchenbeamten (Vorteilsausgleich)

festzusetzen. Die Kirchenbeamtin/der Kirchenbeamte muß den Nachweis innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Festsetzung des Entgelts erbringen. Die Entscheidung trifft der Dienstvorgesetzte.

§ 11

Festsetzung des Entgelts

(1) Das zu zahlende Entgelt wird von der für die Genehmigung nach § 8 Abs. 1 zuständigen Stelle nach dem Ende der Inanspruchnahme, mindestens jedoch halbjährlich festgesetzt. Ist die Höhe des Entgelts bereits im Zeitpunkt der Genehmigung zu übersehen, so soll das Entgelt zugleich mit der Genehmigung festgesetzt werden. Das Entgelt wird einen Monat nach der Festsetzung fällig, im Falle des Satzes 2 einen Monat nach dem Ende der Inanspruchnahme, mindestens jedoch halbjährlich.

(2) Die Kirchenbeamtin/der Kirchenbeamte ist verpflichtet, das Ende der Inanspruchnahme der nach § 8 Abs. 1 zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen. Sie/er hat die für die Berechnung des Entgelts notwendigen Aufzeichnungen zu führen und mit den zur Glaubhaftmachung notwendigen Belegen unverzüglich nach Beendigung, bei fortlaufender Inanspruchnahme mindestens halbjährlich vorzulegen. Diese Unterlagen sind fünf Jahre, vom Tage der Festsetzung des Entgelts an gerechnet, aufzubewahren.

Dritter Abschnitt

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Nebentätigkeit der Kirchenbeamten der EKD (Nebentätigkeits-VO.EKD) vom 27. Januar 1983 außer Kraft.

Hannover, den 11. September 1992

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Klaus Engelhardt
(Der Vorsitzende)

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 144* Beschluß zur Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Angleichung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union vom 14. Juni 1992 für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Vom 2. September 1992.

Das Kirchengesetz zur Angleichung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union vom 14. Juni

1992 wird für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. September 1992 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 2. September 1992

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Dr. Rogge

Nr. 145* Beschluß zur Inkraftsetzung der Verordnung zur Angleichung des Kirchenbeamtenrechts vom 2. Oktober 1991 für die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes und die Pommersche Evangelische Kirche.

Vom 2. September 1992.

Die Verordnung zur Angleichung des Kirchenbeamtenrechts vom 2. Oktober 1991 (ABl. EKD 1992 S. 5) wird für die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes und die Pommersche Evangelische Kirche mit Wirkung vom 1. September 1992 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 2. September 1992

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union

Dr. Rogge

Nr. 146* Beschluß zur Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Änderung von Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan vom 14. Juni 1992 für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Vom 2. September 1992.

Das Kirchengesetz zur Änderung von Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan vom 14. Juni 1992 wird für die Evangelische Kirche der

Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 2. September 1992

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union

Dr. Rogge

Nr. 147* Beschluß zur Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut (Archivgesetz) vom 30. Mai 1988 für den ehemaligen Bereich Ost der Ev. Kirche der Union, für die Ev. Landeskirche Anhalts, die ehemalige Region Ost der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg, die Ev. Kirche des Görlitzer Kirchengebietes und die Pommersche Ev. Kirche.

Vom 2. September 1992.

Das Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut (Archivgesetz) vom 30. Mai 1988 (ABl. EKD S. 266) wird für den ehemaligen Bereich Ost der Evangelischen Kirche der Union sowie für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die ehemalige Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes und die Pommersche Evangelische Kirche mit Wirkung vom 1. September 1992 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 2. September 1992

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union

Dr. Rogge

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 148 Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über das Orgel- und Glockenwesen (Orgel- und Glocken-VO).

Vom 1. September 1992. (GVBl. S. 161)

Aufgrund von § 127 Abs. 2 Nr. 11, 16 und 18 der Grundordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1990 (GVBl. S. 146) sowie § 94 Nr. 4 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1991 (GVBl. 1991 S. 161) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über das Orgel- und Glockenwesen (Orgel-VO) vom 26. August 1986 (GVBl. S. 134) unter Berücksichtigung der Änderungsverordnung vom 16. Juni 1992 (GVBl. S. 137) in der ab 1. September 1992 geltenden Fassung bekanntgegeben:

§ 1

(1) Orgeln und Glocken in Kirchen und sonstigen kirchlichen Gebäuden sind für den gottesdienstlichen Gebrauch bestimmt. Sie müssen klanglich und technisch dieser Bestimmung genügen sowie sachverständig und sorgfältig gepflegt werden.

(2) Bei der Beschaffung, Unterhaltung und Instandsetzung von Orgeln und Glocken ist nach den Vorschriften dieser Verordnung zu verfahren.

Abschnitt I

Organisatorischer Aufbau

§ 2

Orgel- und Glockenprüfungsamt

(1) Die Aufsicht über das Orgel- und Glockenwesen der Evangelischen Landeskirche wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat ausgeübt. Dieser bedient sich dabei des Orgel- und Glockenprüfungsamts in Karlsruhe als einer beim Evangelischen Oberkirchenrat eingerichteten Fachstelle. Das Orgel- und Glockenprüfungsamt besteht aus dem Leiter und den weiteren vom Evangelischen Oberkirchenrat berufenen Sachverständigen.

(2) Der Leiter des Orgel- und Glockenprüfungsamts wie auch die Sachverständigen werden vom Evangelischen Oberkirchenrat berufen.

§ 3

Aufgaben des Orgel- und Glockenprüfungsamts

Das Orgel- und Glockenprüfungsamt wirkt bei dem Bau, dem Umbau, der Reparatur und der Restaurierung von Orgeln, beim Kauf von Serien- (auch von elektronischen Orgeln) und Gebrauchtorgeln sowie bei der Beschaffung von Glocken und Läuteanlagen mit, es überwacht die Ausführung der Arbeiten und Lieferungen und prüft die fertigestellten Orgeln, Glocken und Läuteanlagen.

Es berät in Abstimmung mit dem Kirchenbauamt auch in heizungs- und klimatechnischen Fragen.

Abschnitt II

Orgelneu- und -umbauten, Instandsetzungen und Restaurierungen

§ 4

Vorbereitung und Beauftragung

(1) Ist eine Orgelmaßnahme i.S.v. § 3 beabsichtigt, berichtet der Kirchengemeinderat dem Orgel- und Glockenprüfungsamt. Der zuständige Sachverständige berät den Kirchengemeinderat, gibt ein Gutachten über die vorhandene Orgel ab und fertigt einen Kostenüberschlag für das Vorhaben an. Er informiert das Kirchenbauamt über das Vorhaben (§ 20 Abs. 2 Nr. 9 der Kirchenbauordnung – KBO –).

(2) Die Gutachten des Orgel- und Glockenprüfungsamts sind für den kirchlichen Dienstgebrauch bestimmt und von der Kirchengemeinde vertraulich zu behandeln.

(3) Ein vom Beirat für Kirchenmusik eingesetzter Orgelausschuß berät das Orgel- und Glockenprüfungsamt in konzeptionellen Fragen und hinsichtlich der Priorität der vorzusehenden Maßnahmen.

§ 5

Beschlußfassung des Kirchengemeinderats

Aufgrund des Vorschlags des Orgel- und Glockenprüfungsamts beschließt der Kirchengemeinderat die Ausschreibung der Arbeiten sowie einen Finanzierungsplan.

§ 6

Beschränkte Ausschreibung

Der Kirchengemeinderat fordert nach Beratung durch das Orgel- und Glockenprüfungsamt mindestens drei Orgelwerkstätten zur Abgabe eines Angebots auf. Die Ausschreibung wird vom Orgel- und Glockenprüfungsamt an die Werkstätten versandt mit der Aufforderung, innerhalb einer in der Ausschreibung festgesetzten Frist Kostenvorschläge für die Arbeiten einzureichen.

§ 7

Prüfung der Angebote

Soweit die Angebote nicht direkt dem Orgel- und Glockenprüfungsamt zugegangen sind, legt der Kirchengemeinderat diese dem Orgel- und Glockenprüfungsamt zur gutachtlichen Prüfung vor. Im Gutachten ist darzulegen, inwieweit sich die einzelnen Angebote zur Berücksichtigung bei der Vergabe des Auftrags eignen. Der Zuschlag darf nur aufgrund eines einwandfreien und alle Arbeiten umfassenden Angebots erteilt werden. Dabei ist nicht allein die Höhe des Angebots entscheidend.

§ 8

Aufbringung der Mittel

(1) Das Vorhaben kann durch Spenden, Haushaltsmittel der Kirchengemeinden, Zuschüsse der Landeskirche und Darlehen finanziert werden. Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Landeskirche (KVHG, Verwo) sind dabei zu beachten.

(2) Beim Vollzug des Haushaltsplans ist nach Möglichkeit aus Spenden und freien Haushaltsmitteln eine Orgelrücklage zu bilden, die nur für das Orgelbauvorhaben verwendet werden darf.

§ 9

Vergabe der Arbeiten und Abschluß des Vertrags

(1) Die Arbeiten dürfen nur vergeben werden, wenn die Finanzierung gesichert ist. Sofern nach dem Kostenüberschlag des zuständigen Sachverständigen der Aufwand für die Arbeiten 7500,- DM nicht übersteigt, kann von einer Ausschreibung Abstand genommen und der Auftrag im Benehmen mit dem Orgel- und Glockenprüfungsamt unmittelbar einer Orgelbauwerkstatt erteilt werden.

(2) Nach Prüfung der Angebote und Deckung des Gesamtaufwands beschließt der Kirchengemeinderat die Ausführung der Arbeiten. Er setzt die Orgelbauwerkstatt vor der auf sie gefallenen Wahl in Kenntnis und schließt unter Mitwirkung des Orgel- und Glockenprüfungsamts vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat den Orgelbauvertrag ab. Die Zahlungsbedingungen müssen im Orgelbauvertrag genau festgelegt sein. Bewerber, denen der Zuschlag nicht erteilt wurde, erhalten vom Kirchengemeinderat einen ablehnenden Bescheid; ihre Unterlagen sind zurückzugeben.

§ 10

Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats

Der Orgelbauvertrag ist nach vorausgegangener Beratung durch das Orgel- und Glockenprüfungsamt dem Evangelischen Oberkirchenrat über das Orgel- und Glockenprüfungsamt in vierfacher Fertigung zur Genehmigung vorzulegen. Der Vorlage ist ein Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Kirchengemeinderats über seine Beschlußfassung anzuschließen. Desgleichen ist der Finanzierungsplan für das Vorhaben vorzulegen. Das Orgel- und Glockenprüfungsamt äußert sich bei der Vorlage an den Evangelischen Oberkirchenrat darüber, ob gegen den Vertrag Bedenken bestehen. Eine Fertigung des mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Orgelbauvertrags sendet die Kirchengemeinde umgehend der Orgelwerkstatt, eine Fertigung erhält das Orgel- und Glockenprüfungsamt.

§ 11

Abnahme

Das Orgel- und Glockenprüfungsamt prüft die fertiggestellten Arbeiten und teilt das Ergebnis dem Kirchengemeinderat und der Orgelbauwerkstatt mit. Der Kirchengemeinderat beschließt sodann die Abnahme und schließt im Benehmen mit dem Orgel- und Glockenprüfungsamt mit der Orgelbauwerkstatt einen Wartungsvertrag ab (§ 12).

Abschnitt III

Wartung der Orgeln

§ 12

Abschluß des Vertrages

(1) Orgeln bedürfen einer sorgfältigen Pflege, um ihren Wert zu erhalten. Es soll daher in jedem Fall ein Wartungsvertrag mit einer Orgelbauwerkstatt abgeschlossen werden. Die Instandhaltung der Orgel und deren Stimmung darf nur einer erprobten Orgelbauwerkstatt übertragen werden.

(2) Die nach dem Muster des Evangelischen Oberkirchenrats abzuschließenden Wartungsverträge bedürfen der Prüfung durch das Orgel- und Glockenprüfungsamt.

§ 13

Prüfung

Die Orgelbauer halten Art und Umfang der Wartung in einem Prüfungsbogen fest, dessen Empfang ein Beauftrag-

ter der Kirchengemeinde gegenzeichnet. Der Organist prüft die richtige Ausführung der Arbeiten. Von der Kirchengemeinde kann der Bezirkskantor für diese Aufgabe hinzugezogen werden, in Streitfällen auch der zuständige Orgelsachverständige.

§ 14

Kündigung

Der Instandhaltungsvertrag kann von der Kirchengemeinde im Benehmen mit dem Orgel- und Glockenprüfungsamt unter Beachtung der Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 15

Deckung des Aufwands

Die Kirchengemeinde hat für die Instandhaltung der Orgel einen angemessenen Betrag in den Haushaltsplan einzusetzen.

§ 16

Orgel- und Geläuteprüfungen

Orgeln und Geläute werden in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal in 15 Jahren geprüft. Im Zusammenhang mit der Prüfung sollen die Kirchengemeinderäte, Pfarrer und Organisten hinsichtlich der Pflege und Benutzung von Orgeln und Geläuten sachgemäß in Zusammenarbeit mit dem Bezirkskantor beraten werden.

Abschnitt IV**Mitwirkung des Kirchenbauamts, Hochbauamts, Denkmalamts**

§ 17

Mitwirkung des Kirchenbauamts/
Staatlichen Hochbauamts

(1) Das Orgel- und Glockenprüfungsamt berät die Entwürfe für den Neu-, Umbau oder die Erweiterung einer Orgel mit dem Kirchenbauamt. Dieses prüft die Angebote nach bautechnischen Gesichtspunkten, beurteilt insbesondere etwa erforderliche Veränderungen am Kircheneinbau (Ort der Aufstellung, Prospektgestaltung, Vergrößerung oder Abänderung der Empore) und stellt hierfür eine Kostenschätzung auf (vgl. § 20 Abs. 2 Nr. 9 der KBO).

(2) Bei Orgeln in einem Kirchengebäude, für welches das Land baupflichtig ist, hat sich der Kirchengemeinderat oder das Orgel- und Glockenprüfungsamt unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen mit dem Staatlichen Hochbauamt in Verbindung zu setzen und das Kirchenbauamt zu informieren. Für sonstige Kirchengebäude, zu denen eine Kirchengemeinde nicht baupflichtig ist, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß anstelle des Staatlichen Hochbauamts der Baupflichtige tritt.

§ 18

Andere Baupflichtige

Ist für eine Orgel ein landeskirchlicher Fonds bau- und unterhaltungspflichtig, finden die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechende Anwendung. Bei anderen Baupflichtigen hat der Kirchengemeinderat auf entsprechende Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung hinzuwirken. § 10 (Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat) findet keine Anwendung.

§ 19

Denkmalamt

Für ganz oder teilweise unter Denkmalschutz stehende Orgeln gelten die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetz-

zes. Das Orgel- und Glockenprüfungsamt hat bei der Durchführung von Arbeiten an solchen Orgeln sowohl die Kirchengemeinden darauf hinzuweisen als auch rechtzeitig mit dem Denkmalamt Verbindung aufzunehmen. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die fachliche und finanzielle Mitwirkung des Denkmalamts bei der Durchführung von Arbeiten. Für die Klärung grundsätzlicher Fragen ist der Evangelische Oberkirchenrat zuständig, dem das Orgel- und Glockenprüfungsamt gegebenenfalls berichten soll.

Abschnitt V**Glocken**

§ 20

Allgemeine Bestimmungen

Auf das Glockenwesen finden die §§ 5 bis 12 entsprechende Anwendung, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 21

Mitwirkung des Orgel- und Glockenprüfungsamts

Die Beschaffung, Auswechslung oder Instandsetzung ganzer Geläute oder einzelner Glocken darf nur unter Mitwirkung des Orgel- und Glockenprüfungsamts erfolgen (§ 4). Dieses macht Vorschläge über die Tonzusammenstellung und gibt eine Kostenschätzung. Das Orgel- und Glockenprüfungsamt wirkt bei der Auswahl der Glockengießer, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, mit und begutachtet die eingehenden Angebote.

§ 22

Mitwirkung des Kirchenbauamts, Staatlichen Hochbauamts

Statische und konstruktive Fragen, insbesondere bei beschädigten Glockenstühlen und -türmen, fallen – unbeschadet einer notwendigen Beteiligung des Staatlichen Hochbauamts oder anderer Baupflichtiger – in die Zuständigkeit des Kirchenbauamts, ebenso bauliche Veränderungen am Kirchturm.

§ 23

Denkmalamt

Bei Glocken, die älter als hundert Jahre sind, ist auf den bestehenden Denkmalschutz zu achten. Solche Glocken dürfen nicht umgegossen werden.

§ 24

Kirchtürme/Glockenträger

Kirchtürme und Glockenträger müssen so erstellt werden, daß die Glocken und Läutemaschinen vor Witterungseinflüssen geschützt sind. Die Glocken müssen leicht zugänglich sein, damit ihre Pflege jederzeit ohne besondere Maßnahmen möglich ist. Die Bestimmungen der Berufsgenossenschaft sind dabei zu beachten. Die Glocken sollen in einer mit Holzjalousien abgeschlossenen Glockenstube aufgehängt werden. Die Kirchengemeinde ist für die Überwachung des baulichen Zustands verantwortlich (§ 22 KBO).

§ 25

Prüfung der Geläutearbeiten

(1) Fertige Glocken sind einer Werkprüfung durch das Orgel- und Glockenprüfungsamt zu unterziehen. Nur in Ausnahmefällen kann die Werkprüfung durch die Analyse des Glockengießers ersetzt werden. Sobald die Glocke(n) auf dem Turm angebracht ist/sind, hat durch den zuständigen Sachverständigen die endgültige Prüfung zu erfolgen, über deren Ergebnis dem Kirchengemeinderat und dem Glockengießer unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Evangelischen Oberkirchenrats zu berichten ist.

(2) Auch der Ersatz von Läutemaschinen, Klöppeln und anderen Teile der Läuteanlage, soweit sie nicht unter die Teile fallen, die bei den jährlichen Wartungsarbeiten wegen normaler Abnutzung ersetzt werden müssen, unterliegen dieser Verordnung. Die §§ 4 bis 11 gelten entsprechend.

§ 26

Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats

Alle Geläutearbeiten, soweit sie nicht im Rahmen der normalen Wartungsarbeiten aus dem im Haushalt dafür zur Verfügung stehenden Betrag bestritten werden, bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats (§ 12 Satz 3 gilt entsprechend).

Abschnitt VI**Schlußbestimmungen**

§ 27

Diese Verordnung tritt am 1. September 1992 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über das Orgel- und Glockenwesen vom 26. August 1986 (GVBl. S. 134) außer Kraft.

Karlsruhe, den 1. September 1992

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Winter

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig**Nr. 149 Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung der Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig.**

Vom 22. August 1992. (LKABl. S. 88)

Die Landessynode hat am 6. Oktober 1990 eine Neufassung der zuletzt im Amtsblatt 1987 S. 84 veröffentlichten Fassung der Geschäftsordnung vom 1. Juli 1987 beschlossen. Diese Neufassung ist mit Beschlüssen der Landessynode vom 30. November 1990, 15. März 1991 und 23. Mai 1992 geändert worden. Unter Berücksichtigung der erfolgten Änderungen wird nachstehend die Geschäftsordnung in der ab 24. Mai 1992 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wolfenbüttel, den 22. August 1992

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landessynode**

Eckels
Präsident

**Geschäftsordnung der Landessynode
der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
in der Neufassung vom 6. Oktober 1990
mit Änderungen vom**

30. November 1990, 15. März 1991 und 23. Mai 1992

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig gibt sich gemäß Artikel 69 Absatz 1 der Verfassung die folgende Geschäftsordnung:

**I. Mitglieder, Organe und Arbeitskreise
der Landessynode**

§ 1

Die Synodalen

(1) Die Synodalen sind verpflichtet, gemäß ihrem Gelöbnis (§ 8 Abs. 2) an der Arbeit der Landessynode mitzuwirken. Sie haben an den Sitzungen der Landessynode und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Kann ein Mitglied der Landessynode an einer Tagung nicht teilnehmen, so hat es der Präsidentin oder dem Präsidenten davon unverzüglich Anzeige zu machen. Verläßt es eine Tagung vorzeitig, so hat es dies der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen. Gibt es durch Fernbleiben oder vorzeitiges Verlassen von Tagungen wiederholt Anlaß zu Beanstandungen, so hat die Präsidentin oder der Präsident auf die Erfüllung der Pflichten hinzuwirken.

(3) Die Synodalen, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, sind zur Übernahme der Mitgliedschaft in einem Ausschuß verpflichtet, wenn die Wahl auf sie fällt. Die Mitgliedschaft in mehr als zwei Ausschüssen kann jedoch von niemandem gefordert werden.

(4) Die Synodalen haben das Recht, die Akten der Landessynode und ihrer Ausschüsse einzusehen.

(5) Soweit die Landessynode nicht anders beschließt, erhalten die Synodalen – auch die am Tagungsort wohnenden – Ersatz der Fahrtkosten und Auslagen sowie volle Tagegelder nach den Bestimmungen für die Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche.

(6) Den Synodalen wird auf Antrag der entstandene Verdienstausfall bis zur Höhe von 150,- DM erstattet.

§ 2

Die Präsidentin/der Präsident

(1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Landessynode ein, leitet und schließt ihre Sitzungen, vertritt die Landessynode und fördert ihre Arbeit. Sie oder er ist verantwortlich für die Bekanntgabe der Eingänge, für die Überweisung der Beratungsgegenstände an die zuständigen Ausschüsse zur Vorprüfung, für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen sowie für die Leitung der Abstimmungen und Bekanntgabe der Beschlüsse.

(2) Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, so wird sie oder er durch die erste Vizepräsidentin bzw. den ersten Vizepräsidenten, bei deren Verhinderung durch die zweite Vizepräsidentin oder den zweiten Vizepräsidenten vertreten.

(3) Während der Dauer der Sitzungen wird die Präsidentin oder der Präsident durch die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten nach Vereinbarung vertreten. Sind zwei der drei Präsidentinnen oder Präsidenten verhindert, so benennt die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident ein Mitglied aus dem Ältesten- und Nominierungsausschuß für die Dauer der Verhinderung.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident hat bei der Amtsausübung Neutralität zu wahren. Zur Sache sprechen sie vom Pult.

§ 3

Die Vizepräsidentinnen/die Vizepräsidenten

(1) Die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten beraten die Präsidentin oder den Präsidenten und unterstützen sie oder ihn bei der Erfüllung der Aufgaben. Sie führen die Liste der Wortmeldungen.

(2) § 2 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 4

Die Ausschüsse der Landessynode

(1) Die Beschlüsse der Landessynode werden in Ausschüssen der Landessynode vorbereitet. Die Landessynode beschließt mit einfacher Mehrheit, welche Ausschüsse gebildet werden und wählt deren Mitglieder nach Maßgabe des § 25. Ein Ältesten- und Nominierungsausschuß, ein Finanzausschuß, ein Rechtsausschuß, ein Gemeindeausschuß, ein Bauausschuß, ein Bildungs- und Jugendausschuß und ein Rechnungsprüfungsausschuß müssen stets gebildet werden. Außerdem kann die Landessynode für besondere Angelegenheiten zeitlich begrenzte Ausschüsse (Sonderausschüsse) einsetzen.

(2) Der Ältesten- und Nominierungsausschuß behandelt alle wichtigen, die Stellung der Landessynode und ihre Arbeitsweise angehenden Fragen und berät die Präsidentin oder den Präsidenten. Er behandelt weiter Meinungsverschiedenheiten in der Landessynode und bearbeitet die an die Landessynode gerichteten Eingaben und Petitionen, falls nicht einer der anderen Ausschüsse zuständig ist. Er unterbreitet der Landessynode für alle Wahlen Personenvorschläge. Mitglieder der Kirchenregierung können nicht gleichzeitig Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Ältesten- und Nominierungsausschusses sein.

(3) Die von der Landessynode zu bildenden Ausschüsse sollen aus neun bis elf Mitgliedern bestehen, der Rechnungsprüfungsausschuß aus fünf Mitgliedern. In den Ausschüssen sollen die nichtordinierten Mitglieder die Mehrheit haben. Die Mitglieder folgender Ausschüsse vertreten sich gegenseitig in alphabetischer Reihenfolge:

Ältesten- und Nominierungsausschuß	– Rechtsausschuß,
Finanzausschuß	– Bauausschuß,
Gemeindeausschuß	– Bildungs- und Jugendausschuß.

(4) Beschlüsse der Landessynode über Sachgebiete, zu deren Behandlung die Landessynode einen Ausschuß gebildet hat, sollen nur nach vorheriger Beratung in den betroffenen Ausschüssen gefaßt werden. Beschlüsse der Landessynode mit finanziellen Auswirkungen dürfen nur nach vorheriger Beratung durch den Finanzausschuß gefaßt werden; ebenso Beschlüsse über Gesetzesvorlagen nur nach vorheriger Beratung im Rechtsausschuß.

(5) Die Ausschüsse sind allein der Landessynode verantwortlich. Eine Befugnis, von sich nach außen tätig zu werden, steht den Ausschüssen nicht zu. Sie behandeln die ihnen von der Landessynode überwiesenen Aufträge sowie Vorlagen der Kirchenregierung. Sie können auch in ihren Bereich fallende Aufgabe behandeln, Anträge an die Landessynode richten und sich gutachtlich äußern.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Mitglieder der Kirchenregierung und des Landeskirchenamtes können sich über die Arbeit der Ausschüsse informieren und an deren Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Zu diesem Zweck sind ihnen Ort, Zeit und Tagesordnung der Ausschusssitzungen mitzuteilen.

(7) Die Tätigkeit der Ausschüsse endet mit dem Ablauf der Amtszeit der Landessynode oder ihrer Befugnisse nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung.

(8) Die Mitglieder der Ausschüsse, die zur Sitzung Geladenen und die nach § 4 Abs. 6 Satz 1 und § 6 Abs. 3 Satz 2 teilnehmenden Landessynodalen – einschließlich der am Tagungsort wohnenden – erhalten Fahrtkosten und Tagegel-

der nach den Bestimmungen für die Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche.

§ 5

Konstituierungsausschuß

(1) Der Konstituierungsausschuß ist ein vorläufiger Ausschuß. Seine einzige Aufgabe ist es, bei der Wahl der Mitglieder des Ältesten- und Nominierungsausschusses (§ 26 Abs. 1) Personenvorschläge zu erarbeiten. Er wird nur tätig, solange ein Ältesten- und Nominierungsausschuß nicht besteht.

(2) Dem Konstituierungsausschuß gehören alle synodalen Mitglieder der Kirchenregierung und deren Vertreterinnen bzw. Vertreter an.

(3) An den Sitzungen des Konstituierungsausschusses können die Mitglieder des Landeskirchenamtes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6

Geschäftsordnung der Ausschüsse

(1) Jeder Ausschuß wählt unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitglieds eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Es soll jedoch niemand in mehr als einem Ausschuß den Vorsitz führen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beräumt die Sitzungen des Ausschusses an und leitet sie. Mitglieder der Kirchenregierung können nicht Ausschußvorsitzende sein.

(2) Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme ihrer Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Synodalen erhalten Mitteilung über Zeit, Ort und Tagesordnung aller Ausschusssitzungen und können als Zuhörende teilnehmen. Satz 2 gilt nicht für die Ausschüsse nach dem Kirchengesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Landesbischofs und der Mitglieder des Landeskirchenamtes.

(4) Wird von einem Mitglied der Landessynode gestellter Antrag einem Ausschuß überwiesen, so ist es oder bei mehreren Unterzeichnern das erstunterzeichnete oder ein anderes unterzeichnendes Mitglied berechtigt, in der Ausschusssitzung das Wort zu ergreifen. Das betreffende Mitglied ist zu dieser Sitzung einzuladen.

(5) Über die Sitzungen der Ausschüsse sollen grundsätzliche Protokolle erstellt und den Mitgliedern sowie auf Antrag den stellvertretenden Mitgliedern zugesandt werden. Einem Mitglied der Landessynode werden auf Antrag auch die genehmigten Protokolle über die Sitzung eines Ausschusses zugesandt, in dem es nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied ist.

§ 7

Arbeitsgruppen

(1) Die Synodalen können sich zur Vorbereitung ihrer Tätigkeit in der Landessynode zu Arbeitsgruppen zusammenschließen. Die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode, die Kirchenregierung und das Landeskirchenamt sollen nach Möglichkeit die Arbeit der Arbeitsgruppen unterstützen.

(2) Synodale, die an Sitzungen einer Arbeitsgruppe oder eines von ihr eingesetzten Ausschusses teilgenommen haben, erhalten Ersatz ihrer Fahrtkosten. Voraussetzung für die Gewährung von Fahrtkosten ist, daß die Arbeitsgruppe

mindestens sechs Mitglieder umfaßt und ihr Bestehen der Präsidentin oder dem Präsidenten mitgeteilt ist. Zeitpunkt der Sitzung und Tagesordnung sind der Präsidentin oder dem Präsidenten bekanntzugeben.

(3) Den Vorsitzenden der Arbeitsgruppen sind entsprechende Sachkosten zu erstatten.

II. Einberufungen, Eröffnungen und Tagesordnung

§ 8

Konstituierende Tagung

(1) Die erste Tagung nach Neuwahl der Landessynode (konstituierende Tagung) richtet sich nach Artikel 62 der Verfassung. § 9 Abs. 2 ist dabei zu beachten.

(2) Der Eröffnung der Landessynode geht ein Gottesdienst voraus, in dessen Verlauf die Synodalen, die noch kein Gelöbnis abgelegt haben, folgendes Gelöbnis ablegen:

»Ich gelobe vor Gott, daß ich als Mitglied der Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig bei den Verhandlungen in dieser Synode in Treue gegen den evangelischen Glauben das Wohl der Kirche nach bestem Wissen und Gewissen fördern will.«

Die betroffenen Synodalen legen das Gelöbnis ab, indem sie erklären:

»Ja, mit Gottes Hilfe.«

Synodale, die schon in einer früheren Legislaturperiode das Gelöbnis abgelegt haben, brauchen das Gelöbnis bei einer Neubildung nicht zu wiederholen.

(3) Später eintretende Synodale legen das Gelöbnis gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten der Landessynode ab.

(4) Für die konstituierende Tagung der Landessynode bestimmt die Kirchenregierung die Tagesordnung.

§ 9

Einberufung der Landessynode

(1) Die Tagungen der Landessynode werden nach Bedarf durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen und eröffnet. Im übrigen gilt Artikel 63 Abs. 2 der Verfassung.

(2) Die Einladungen zu den Tagungen der Landessynode sollen den Synodalen mindestens vier Wochen vor Beginn der Tagung mit Angabe der Tagesordnung zugehen. Die zur Verhandlung kommenden Vorlagen, Gesetzentwürfe und Anträge sind nach Möglichkeit mit der Einladung zu übersenden. Sie sollen spätestens eine Woche vor der Tagung im Besitz der Synodalen sein.

(3) Die Tagesordnung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten im Einvernehmen mit der Kirchenregierung festgelegt. Vorlagen der Ausschüsse und Anträge nach § 19 Abs. 5 sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie spätestens 14 Tage vor Beginn der Tagung der Landessynode bei der Präsidentin oder beim Präsidenten eingehen. Ist die Tagesordnung bereits bekanntgegeben, so ist sie nachträglich entsprechend zu ergänzen.

§ 10

Eröffnung der Tagung

(1) Jede Tagung soll mit einem Gottesdienst beginnen, jede Sitzung soll mit einer Andacht beginnen und beendet werden.

(2) Nach Feststellung der Beschlußfähigkeit (§ 14) nimmt die Präsidentin oder der Präsident den Synodalen, die noch kein Gelöbnis abgelegt haben, das Gelöbnis ab.

(3) Vor Eintritt in die Tagesordnung beschließt die Landessynode über die Genehmigung der Tagesordnung. Soweit die Landessynode nicht anders beschließt, werden die Gegenstände der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge verhandelt. Die Landessynode kann hierbei beschließen,

1. daß Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten werden (§ 19 Abs. 4),
2. daß die Reihenfolge der Beratungsgegenstände geändert wird,
3. daß ein Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird.

Diese Beschlüsse können auch im weiteren Verlauf einer Tagung gefaßt werden, wenn es sich als zweckmäßig erweist.

(4) Die Fragestunde, die Informationsstunde und die Besprechung dringender Fragen (§§ 11 bis 13) bilden die ersten Punkte der Tagesordnung. Dazu gibt die Kirchenregierung der Präsidentin oder dem Präsidenten zu Beginn der Tagung sämtliche Fragen der Synodalen, auch soweit sie zurückgenommen sind oder noch nicht beantwortet werden können, sowie die Themen der Mitteilungen der Kirchenregierung bekannt.

§ 11

Fragestunde

(1) Auf jeder Tagung der Landessynode, mit Ausnahme der Haushaltsberatung, kann jedes Mitglied der Landessynode Fragen zu bestimmt bezeichneten Gegenständen an die Kirchenregierung richten. Zur Vorbereitung der Antwort sind die Fragen der Kirchenregierung bis zum zehnten Tag vor der Tagung schriftlich vorzulegen. Die Fragen werden den Synodalen vor der Tagung der Landessynode übersandt.

(2) Die Fragen sind während der Tagung durch Beauftragte der Kirchenregierung zu beantworten. Kann die Antwort auf eine Frage bis zur Tagung der Landessynode ausnahmsweise nicht hinreichend vorbereitet werden, ist die Frage alsbald nach der Tagung schriftlich zu beantworten. Über Frage und Antwort sind alle Synodalen zu unterrichten.

(3) Über die Antworten auf die Fragen findet eine Aussprache nicht statt. Die oder der Fragende kann zwei Zusatzfragen stellen. Danach sind zwei Zusatzfragen anderer Synodaler zugelassen. Zusatzfragen müssen zur Sache gehören.

§ 12

Informationsstunde

(1) Auf jeder Tagung sollen der Landessynode nach Entscheidung der Kirchenregierung durch deren Beauftragte wichtige Beschlüsse und besondere von ihr behandelte kirchenpolitische Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung mitgeteilt werden.

(2) Eine Aussprache über die Mitteilungen in der Informationsstunde findet nicht statt. Die Synodalen können Fragen zu den Mitteilungen stellen. Die Fragestellung und die Beantwortung der Fragen darf 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die von der Landessynode in die Synoden der EKD, der VELKD und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen Gewählten sind verpflichtet, auf der Tagung der Landessynode, die einer Tagung der Synoden dieser Zusammenschlüsse nachfolgt, einen Bericht über die Tätigkeit der betreffenden Synoden abzugeben.

Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, bestimmt die Präsidentin oder der Präsident nach freiem Ermessen eine oder einen von ihnen zur Berichterstattung. Sie bleiben auch dann zur Berichterstattung verpflichtet, wenn sie aus der Landessynode ausscheiden. Sie werden zu jeder Tagung der Landessynode eingeladen. Die Berichte werden schriftlich abgefaßt und sollen den Synodalen möglichst mit der Einladung zugehen. Die Synodalen können zu den Berichten Fragen stellen. Die Fragestellung und die Beantwortung der Fragen darf zu den einzelnen Berichten die Zeit von 15 Minuten nicht überschreiten.

§ 13

Besprechung dringender Fragen

(1) Auf jeder Tagesordnung einer Tagung der Landessynode mit Ausnahme der Haushaltsberatung ist nach der Fragestunde die Besprechung dringender Fragen vorzusehen.

(2) Dringende Fragen können zur Besprechung in der Landessynode von einem Ausschuß der Landessynode oder von einem Mitglied der Landessynode mit Unterstützung von fünf weiteren Synodalen spätestens zehn Tage vor einer Tagung bei der Kirchenregierung angemeldet werden. Die Kirchenregierung unterrichtet die Präsidentin oder den Präsidenten über die Anmeldung dringender Fragen.

(3) Die Besprechung dauert bis zu 60 Minuten; sind mehrere Gegenstände angemeldet, so kann die Landessynode eine Verlängerung bis zu 90 Minuten oder eine Behandlung zu einem späteren Zeitpunkt unter Festlegung der Zeitdauer beschließen. Die Gegenstände werden in der Reihenfolge ihres Eingangs, bei gleichzeitigem Eingang in einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Einvernehmen mit der Kirchenregierung festzusetzenden Reihenfolge, behandelt.

(4) Die Redezeit beträgt fünf Minuten. Berichterstatte- rinnen oder Berichterstatte- rer eines Ausschusses oder Anmel- dende haben an erster Stelle Rederecht und eine Redezeit von zehn Minuten. Sind bei Ablauf der Besprechung noch Wortmeldungen vorhanden, so werden diese nicht mehr aufgerufen.

(5) Beschlüsse zur Sache werden während der Bespre- chung nicht gefaßt. Sofern eine Beschlußfassung erstrebt wird und ein entsprechender Antrag Unterstützung findet, ist nach § 19 Abs. 4 zu verfahren. Stimmt die Landessynode einer Aufnahme des Gegenstandes auf die Tagesordnung zu, so soll die Sache zu einem späteren Zeitpunkt im Verlauf der Tagung behandelt werden.

III. Ordnung der Sitzungen

§ 14

Beschlußfähigkeit

(1) Zu Beginn jeder Tagung tragen sich die Synodalen in die Anwesenheitsliste (§ 23 Abs. 1) ein. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zu jeder Tagung fest, ob Beschlußfähigkeit gegeben ist. Die Landessynode ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Synodalen anwesend sind.

(2) Die von der Präsidentin oder vom Präsidenten zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlußfähigkeit gilt als fortbestehend, solange sie nicht von einer Wahl oder Abstimmung durch ein Mitglied der Landessynode nach Worterteilung ausdrücklich angezweifelt wird. Besteht während einer Sitzung Anlaß zu der Befürchtung, daß eine Beschlußfähigkeit nicht mehr gegeben ist, kann die Präsidentin oder der Präsident mit Zustimmung der Landessynode zunächst die Tagesordnungspunkte aufrufen, zu denen eine Wahl oder Abstimmung nicht erforderlich ist.

(3) Ist die Beschlußfähigkeit der Landessynode angezweifelt worden, so unterbricht die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung für kurze Zeit. Danach wird die Anwesenheit der Synodalen durch namentlichen Aufruf festgestellt.

(4) Stellt die Präsidentin oder der Präsident Beschlußfähigkeit fest, so hat sie oder er die Sitzung zu schließen. Die Beratungen werden dann in der nächsten Sitzung innerhalb derselben Tagung fortgesetzt. Ist Beschlußfähigkeit nicht mehr zu erwarten, so schließt die Präsidentin oder der Präsident die Tagung.

§ 15

Öffentlichkeit der Verhandlungen

(1) Die Verhandlungen der Landessynode sind öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes der Landessynode, der Kirchenregierung oder des Landeskirchenamtes kann für einzelne Angelegenheiten die Landessynode mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden die Öffentlichkeit ausschließen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) An Verhandlungen in nichtöffentlichen Sitzungen nehmen grundsätzlich nur die Mitglieder der Landessynode, der Kirchenregierung und des Landeskirchenamtes teil. Dasselbe gilt für die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Protokolls, soweit die Landessynode im Einzelfall nicht ausdrücklich anders beschließt. Die Landessynode kann die Anwesenheit bestimmter weiterer Personen zulassen. Am Schluß jeder nichtöffentlichen Sitzung entscheidet die Landessynode darüber, ob die gefaßten Beschlüsse in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben sind.

(3) Neben den Synodalen haben nur die Mitglieder der Kirchenregierung und des Landeskirchenamtes Redebefugnis in der Landessynode. Die Landessynode kann aber im Einzelfall mit einfacher Mehrheit beschließen, daß bestimmte Personen Redebefugnis nach Maßgabe des § 16 erhalten.

(4) Werden die Verhandlungen der Landessynode durch das Verhalten von Zuhörenden gestört, so kann die Präsidentin oder der Präsident anordnen, daß die Betreffenden oder in besonderen Fällen sämtliche Zuhörende den Raum verlassen. Bei erheblichen Störungen kann die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 16

Worterteilung

(1) Bei den Verhandlungen erhalten zunächst das Mitglied der Landessynode, das einen Antrag gestellt hat, und das für den zuständigen Ausschuß beauftragte berichterstattende Mitglied das Wort, die übrigen Synodalen nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Synodale, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, erhalten sofort das Wort. Zur Richtigstellung eines tatsächlichen Mißverständnisses wird den Synodalen außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilt.

(2) Den Mitgliedern der Kirchenregierung und des Landeskirchenamtes kann die Präsidentin oder der Präsident auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.

(3) Gesprochen wird in der Regel vom Pult aus und grundsätzlich in freier Rede. Die Verlesung von schriftlich ausgearbeiteten Reden oder Schriftstücken ist nur mit Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten zulässig.

(4) Die Landessynode kann die Redezeit beschränken. Wird vom Verhandlungsgegenstand abgewichen, so kann

die Präsidentin oder der Präsident zur Sache verweisen und im Wiederholungsfall das Wort entziehen.

§ 17

Schluß der Aussprache

(1) Die Beratung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten geschlossen, wenn alle Vorgemerkten gesprochen oder auf das Wort verzichtet haben.

(2) Wird ein hinreichend unterstützter Antrag auf Schluß der Aussprache gestellt und angenommen, so dürfen unbeschadet der Regelung des § 18 Abs. 1 nur noch die zu diesem Zeitpunkt bereits Vorgemerkten sprechen. Vor Abstimmung über den Antrag auf Schluß der Aussprache ist einem Mitglied der Landessynode, das gegen diesen Antrag sprechen will, jedoch das Wort zu erteilen.

(3) Der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter eines Ausschusses und der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist auf Verlangen zum Schluß der Aussprache ein Schlußwort zu erteilen.

§ 18

Wiedereröffnung und Wiederaufnahme der Verhandlungen

(1) Nimmt ein Mitglied der Kirchenregierung oder des Landeskirchenamtes nach Schluß der Aussprache (§ 17 Abs. 2) das Wort, ist die Präsidentin oder der Präsident verpflichtet, die Beratung erneut zu eröffnen.

(2) Die Wiederaufnahme von Verhandlungen über eine durch Synodalbeschluß verabschiedete Angelegenheit in derselben Tagung kann nur erfolgen, wenn die Kirchenregierung oder mindestens sechs Synodale einen entsprechenden Antrag stellen und die Landessynode mit einfacher Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder die Wiederaufnahme beschließt.

§ 19

Anfragen und Anträge

(1) Synodale können Anfragen an die Landessynode richten. Die Behandlung von Anfragen an die Landessynode richtet sich nach § 4 Abs. 2 Satz 2.

(2) An die Landessynode zur Beschlußfassung gerichtete Anträge bedürfen der Schriftform sowie der Unterstützung von mindestens fünf Synodalen. Den Antrag stellt, wer an erster Stelle unterzeichnet. Ihr oder ihm ist Gelegenheit zu geben, den Antrag zu begründen.

(3) Anträge mit finanzieller Auswirkung sind grundsätzlich im Finanzausschuß vorzubereiten. Über Zusatz- und Abänderungsanträge wird während der Beratung des betreffenden Gegenstandes nach Maßgabe des § 22 Abs. 4 verhandelt.

(4) Steht der Antrag nicht auf der Tagesordnung, so entscheidet die Landessynode zunächst, ob der Antrag auf der gleichen Tagung behandelt werden soll. Eine weitergehende Behandlung des Antrages auf der gleichen Tagung ist nur möglich, wenn zwei Drittel der Anwesenden, mindestens aber die Hälfte aller Synodalen zustimmen; § 4 Abs. 4 ist anzuwenden. Im anderen Fall ist der Antrag einem Ausschuß zu überweisen.

(5) Anträge, die nicht während einer Sitzung der Landessynode gestellt werden, sind schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet in diesem Fall über die Behandlung dieser Anträge bis zur nächsten Tagung der Landessynode. Sie oder er kann die Anträge auch einem oder mehreren Ausschüssen überweisen.

§ 20

Anträge von Propsteisynoden

(1) Auf selbständige Anträge von Propsteisynoden nach § 36 Abs. 1 der Propsteiordnung vom 18. Februar 1978 (Amtsbl. 1978 S. 27) in der jeweilig geltenden Fassung finden § 9 Abs. 3 Sätze 2 und 3 und § 19 Abs. 5 Anwendung.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident prüft die Zulässigkeit des Antrages. Ist der Antrag zulässig, so findet § 19 Abs. 5 Sätze 2 und 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Anwendung; die Präsidentin oder der Präsident leitet eine Abschrift des Antrages der Kirchenregierung zu. Ist der Antrag unzulässig, so weist die Präsidentin oder der Präsident ihn zurück.

(3) Einem Mitglied der Landessynode aus der Propstei, deren Propsteisynode den Antrag gestellt hat, soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag vor der Landessynode zu begründen.

(4) Abänderungsanträge können zu diesen Anträgen nicht gestellt werden.

§ 21

Beratung über Vorlagen und Gesetzentwürfe

(1) Besteht eine Vorlage aus mehr als einem Abschnitt oder Paragraphen, so geht, wenn die Landessynode nicht anders beschließt, eine allgemeine Beratung der besonderen voraus.

(2) Über Vorlagen entscheidet die Landessynode grundsätzlich in einer Beratung und Abstimmung. Bei der Beschlußfassung über Gesetzentwürfe und über den Haushaltsplan findet eine zweite Beratung und Abstimmung statt, bei Gesetzentwürfen über verfassungsändernde Gesetze eine dritte Beratung und Abstimmung. Soweit eine zweite und dritte Beratung stattfinden, erfolgt die Abstimmung über das Ganze erst am Schluß der zweiten oder dritten Lesung. Bei der ersten Lesung von Gesetzentwürfen und des Haushaltsplanes findet zunächst eine allgemeine Beratung statt, nach der dann die einzelnen Abschnitte behandelt werden.

§ 22

Abstimmungen

(1) Die Abstimmung geschieht offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes der Landessynode kann geheime Abstimmung beschlossen werden. Die geheime Abstimmung erfolgt durch schriftliche Erklärung.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident hat die zur Abstimmung anstehenden Fragen so klar zu stellen, daß deren Beantwortung nur mit »Ja« oder »Nein« möglich ist.

(3) Sofern die Verfassung oder Kirchengesetze nichts anderes bestimmen, genügt für einen Beschluß die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Ein Mitglied der Landessynode, das an einer zur Beratung anstehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist, darf bei deren Beratung und der Abstimmung darüber nicht anwesend sein; es kann jedoch in der Sitzung vor der Beratung zu dem Gegenstand Stellung nehmen. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die zu treffende Entscheidung dem Mitglied der Landessynode, seiner Ehefrau oder seinem Ehemann, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einer ihm durch Adoption verbundenen oder durch ihn kraft Gesetzes vertretenen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen können.

(5) Liegen über einen Gegenstand Abänderungsanträge vor, so wird über diese zuerst abgestimmt, und zwar zunächst über denjenigen Antrag, der sich am weitesten von der ursprünglichen Vorlage entfernt.

(6) Besteht eine Vorlage aus mehreren Abschnitten oder Paragraphen, so ist zunächst über jeden Abschnitt oder Paragraphen abzustimmen und sodann über die Vorlage im ganzen, soweit die Landessynode nicht anders beschließt.

§ 23

Schrift- und Protokollführung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident bestellt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Sie oder er führt die Anwesenheitsliste, sorgt für die Herstellung der Schreiben der Landessynode und für die Protokollführung über die Verhandlungen der Landessynode während ihrer Tagungen.

(2) Die Protokollierung der Verhandlungen in der Landessynode erfolgt dadurch, daß der gesamte Ablauf einer Tagung der Landessynode auf Tonband aufgenommen wird. Anhand des Bandzählwerkes des Tonbandgerätes wird als Anlage zum Tonbandprotokoll von jeder Sitzung der Landessynode eine schriftliche Verhandlungsübersicht hergestellt. Diese enthält die jeweils behandelten Gegenstände mit Angaben der Nummern des Bandzählwerkes des Tonbandgerätes hierzu sowie die Namen der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter und die Namen aller Personen, die zur Sache gesprochen haben.

(3) Bei nichtöffentlichen Sitzungen beschließt die Landessynode darüber, ob die Verhandlungen auf Tonband aufgenommen werden sollen. Gefaßte Beschlüsse sind schriftlich aufzuzeichnen oder auf Tonband aufzunehmen.

(4) Die Tonbänder sind vom Landeskirchenamt unter Verschuß dauernd aufzubewahren. Soweit es für die dauernde Aufbewahrung erforderlich ist, sollen Kopien oder Überspielungen der Tonbänder hergestellt werden.

§ 24

Protokolleinsicht und -veröffentlichung

(1) Die Mitglieder der Landessynode, der Kirchenregierung und des Landeskirchenamtes erhalten in jeder Sitzung ein schriftliches Begleitprotokoll, in dem alle in öffentlicher Sitzung gefaßten und bekanntgegebenen Beschlüsse, der Gang der Verhandlung und der zusammengefaßte wesentliche Inhalt der Beratungen jeder Tagung sowie die Fragen und Antworten der Fragestunde zusammengefaßt sind. Im übrigen stehen ihnen die Tonbandprotokolle aus öffentlichen Sitzungen zum Abhören zur Verfügung. Weitergehende schriftliche Protokollauszüge aus öffentlichen Sitzungen werden nach Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten nach schriftlicher Darlegung eines Bedürfnisses erteilt; der Sprecherin oder dem Sprecher ist zuvor Gelegenheit zur Redaktion zu geben.

(2) Personen, die der Präsidentin oder dem Präsidenten ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, erhalten auf Verlangen nach Maßgabe des Absatzes 1 Zugang zum Protokoll.

(3) Das Präsidium entscheidet darüber, ob, ab wann und in welcher Weise die Vertraulichkeit für das Protokoll nichtöffentlicher Sitzungen einschließlich der vertraulichen Anlagen der Landessynode und ihrer Ausschüsse allgemein oder bei Nachweis eines berechtigten Interesses für einzelne Personen aufgehoben werden kann. Dies gilt auch für bereits archivierte Protokolle und Unterlagen.

(4) Kundgebungen, Entschließungen, Erklärungen und Empfehlungen der Landessynode werden in schriftlichen

Protokollauszügen festgehalten und den zuständigen Personen oder Gremien zur weiteren Veranlassung zugeleitet.

IV. Wahlen

§ 25

Allgemeines Wahlverfahren

(1) Die Wahlen erfolgen unter Berücksichtigung der Vorschläge des Ältesten- und Nominierungsausschusses der Landessynode (§ 4 Abs. 2 Satz 3). Soweit andere Bestimmungen dies nicht ausschließen, können aus der Landessynode weitere Vorschläge mit Unterstützung von fünf Synodalen gemacht werden.

(2) Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf entsprechenden Beschluß der Landessynode kann die Wahl auch in offener Abstimmung vorgenommen werden. Ein solches Verhalten ist zulässig, wenn kein Mitglied der Landessynode diesem Verfahren widerspricht und ein Kirchengesetz dem Verfahren ebenfalls nicht entgegensteht.

(3) Soweit ein Kirchengesetz nicht eine qualifizierte Mehrheit vorsieht, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so wird in einem zweiten Wahlgang zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten entschieden, die die meisten Stimmen erreicht hatten. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Kommt nach einem dritten Wahlgang keine Entscheidung zustande, so ist die Wahl zu unterbrechen und dem Ältesten- und Nominierungsausschuß Gelegenheit zur Beratung zu geben.

(4) Wird die Wahl mehrerer Personen durch Abgabe eines Stimmzettels vorgenommen, so gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(5) Stimmenthaltungen rechnen bei der Feststellung der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen nicht mit.

§ 26

Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Ältesten- und Nominierungsausschusses

(1) Die Wahl der Mitglieder des Ältesten- und Nominierungsausschusses findet anhand der Personenvorschläge des Konstituierungsausschusses (§ 5) statt.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident wird in geheimer Wahl gewählt. In konstituierenden Tagungen findet diese Wahl im Anschluß an die Wahl der Mitglieder des Ältesten- und Nominierungsausschusses statt. Der Ältesten- und Nominierungsausschuß kann zur Vorbereitung seiner Personenvorschläge eine Unterbrechung der Sitzung verlangen.

(3) Nachdem die neugewählte Präsidentin oder der neugewählte Präsident die Leitung der Tagung übernommen hat, wählt die Landessynode zwei ihrer Mitglieder zu Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.

(4) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten soll ein nichtordiniertes Mitglied der Landessynode gewählt werden. Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sollen ein ordiniertes und ein nichtordiniertes Mitglied der Landessynode sein.

V. Geschäftsordnungsfragen

§ 27

Auslegung der Geschäftsordnung

Über auftretende Auslegungsfragen zur Geschäftsordnung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Dem Rechtsausschuß soll zuvor Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden.

§ 28

Abweichungen und Änderungen der Geschäftsordnung

(1) Abweichungen von der Geschäftsordnung mit Ausnahme von § 25 Abs. 2 sind im Einzelfall möglich, wenn zwei Drittel der Anwesenden, mindestens aber mehr als die Hälfte aller Synodalen zustimmen.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der vorherigen Beratung im Rechtsausschuß.

VI. Schlußbestimmungen

§ 29

Inkrafttreten*

* Die hiermit bekanntgemachte Fassung gilt mit Wirkung vom 24. Mai 1992.

Lippische Landeskirche

Nr. 150 Beschluß über die Ordnung der Jugendkammer in der Lippischen Landeskirche.

Vom 16. Juni 1992. (Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 167)

Die 30. ordentliche Landessynode hat am 16. Juni 1992 die folgende Ordnung der Jugendkammer der Lippischen Landeskirche beschlossen:

Präambel

Die evangelische Jugendarbeit in der Lippischen Landeskirche hat ihre Vertretung in der Jugendkammer.

Die Arbeit mit Kindern ist Teil der evangelischen Jugendarbeit.

Die Jugendkammer ist ein Ausschuß der Landessynode im Sinne von §§ 35f. der Geschäftsordnung für die Lippische Landessynode vom 17. Juli 1931.

Zugleich bilden die Mitglieder der Jugendkammer die »Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugendarbeit in der Lippischen Landeskirche« (AGJ), in der gemeinsame Vorhaben verabredet und Arbeitsvorhaben aufeinander abgestimmt werden.

Bei Bedarf tagt die Jugendkammer als »Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend Lippe« (AEJ-L) mit den Vertreterinnen und Vertretern anderer evangelischer Kirchengemeinden und Zusammenschlüsse als Gäste zur Verabredung gemeinsamer Vorhaben und zur Koordinierung der Arbeit.

§ 1

Aufgaben der Jugendkammer

(1) Die Jugendkammer hat folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlußfassung über die Grundsätze der Jugendarbeit in der Lippischen Landeskirche,
2. Vertretung der gemeinsamen Interessen bei kirchlichen und staatlichen Stellen, soweit nicht andere kirchliche Organe dazu berufen sind,
3. Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung der »Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland« (AEJ),
4. Wahl der Delegierten für die »Arbeitsgemeinschaft evangelische Jugend in Nordrhein-Westfalen« (AEJ-NW, jugendpolitischer Ausschuß),
5. Nominierung der Vertreter für den Kreisjugendring und den Jugendhilfeausschuß des Kreises Lippe,
6. Aufstellung des kirchlichen Jugendplanes sowie die Verteilung der Jugendkollekten,
7. Vorschlagsrecht für die Besetzung der Stelle der Landesjugendpfarrerin bzw. des Landesjugendpfarrers.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugendarbeit in der Lippischen Landeskirche (AGJ) hat folgende Aufgaben:

1. Förderung der Zusammenarbeit der Werke und Verbände in der Jugendarbeit,
2. Gegenseitige Abstimmung von Arbeitsvorhaben und Durchführung gemeinsamer Aktionen der vertretenen Werke und Verbände auf der Ebene der Lippischen Landeskirche.

§ 2

Zusammensetzung der Jugendkammer

(1) Die Jugendkammer besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Zwei von der Landessynode zu wählende Synodale, die zugleich Mitglieder des Beirates der Zentrale für evangelische Jugendarbeit sind,
2. je eine Vertreterin oder Vertreter der Jugendarbeit in den Gemeinden aus jeder Klasse der Lippischen Landeskirche,
3. zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Jugendkonventes,
4. sechs Vertreterinnen oder Vertretern der Werke und Verbände,
 - a) zwei des CVJM,
 - b) einer oder einem des EC,
 - c) einer oder einem der evangelischen Pfadfinderarbeit,
 - d) einer oder einem des Kindergottesdienstverbandes,
 - e) einer oder einem des MBK,
5. einem Mitglied der Schulkammer,
6. einem Mitglied des Landeskirchenrates,
7. der Landesjugendpfarrerin bzw. dem Landesjugendpfarrer,
8. einem kooptierten Mitglied.

(2) Soweit die Jugendkammer als »Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugendarbeit in der Lippischen Landeskirche« (AGJ) oder als »Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend Lippe« (AEJ-L) tagt, haben zwei pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Zentrale für evangelische Jugendarbeit Sitz und Stimme.

Sie werden vom Landeskirchenrat nach Anhörung des Beirates der Zentrale für evangelische Jugendarbeit berufen.

§ 3

Erledigung der Aufgaben

(1) Die Amtszeit entspricht der Amtszeit der Landessynode.

(2) Die Jugendkammer wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer als geschäftsführenden Vorstand.

(3) Die Jugendkammer tritt mindestens dreimal jährlich zusammen.

(4) Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf und lädt mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung ein.

(5) Sofern ein Drittel der Mitglieder eine außerordentliche Sitzung der Jugendkammer schriftlich unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes beantragt, ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende verpflichtet, die Jugendkammer mindestens innerhalb von zwei Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

(6) Die Jugendkammer ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(7) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen. Im Falle einer Wahl entscheidet bei Stimmengleichheit das von der oder dem Vorsitzenden zu ziehende Los.

(8) Die Geschäftsführung obliegt der Zentrale für evangelische Jugendarbeit.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Der Beschluß vom 30. November 1972 über die Ordnung der Jugendkammer in der Lippischen Landeskirche (Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 57) wird aufgehoben.

(2) Diese Ordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Stapelage, den 29. Juni 1992

Lippischer Landeskirchenrat

Dr. Haarbeck Noltensmeier Dr. Ehnes
Wesner Böttcher Dr. Becker Windmann

Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

Nr. 151 Kirchenvertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) betr. die Weserinsel Harriersand.

Vom 22. Juni 1992/20. Juli 1992. (GVBl. Bd. 16 S. 163 d. Ev.-ref. Kirche [Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern u. Nordwestdeutschland])

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg, vertreten durch den Evangelisch-Lutherischen Oberkirchenrat,

und die

Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), vertreten durch das Moderamen der Gesamtsynode,

schließen den folgenden

Kirchenvertrag:

Präambel

Die derzeitigen Verkehrsverhältnisse behindern die Bewohner der Weserinsel Harriersand (Gemeinde Schwane- wede, Landkreis Osterholz) erheblich an der Teilnahme am kirchlichen Leben ihrer Kirchengemeinde. Die evangelischen Bewohner haben sich in den letzten Jahren zum größten Teil der Ev.-ref. Kirchengemeinde Neuenkirchen zugewandt und nehmen dort die pfarramtliche Betreuung in Anspruch. Zur Verbesserung und Erleichterung dieser Betreuung wird dieser Kirchenvertrag geschlossen.

§ 1

Umgemeindung

(1) Kirchenmitglieder der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg mit Wohnsitz auf der Weserinsel Harriersand können auf ihren Wunsch ohne Änderung ihres Bekenntnisstandes in

die Ev.-ref. Kirchengemeinde Neuenkirchen umgemeindet werden.

(2) Die Umgemeindeten verlieren mit dem Wirksamwerden der Umgemeindung die Kirchenmitgliedschaft in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und erwerben gleichzeitig die Kirchenmitgliedschaft in der Ev.-ref. Kirchengemeinde Neuenkirchen und damit im Synodalverband VIII und in der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) mit allen Rechten und Pflichten.

(3) Bestehende Rechte an Grabstellen werden durch die Umgemeindung nicht berührt.

§ 2

Verfahren

(1) Kirchenmitglieder, die nach § 1 Abs. 1 umgemeindet werden wollen, beantragen die Umgemeindung schriftlich beim Kirchenrat der Ev.-ref. Kirchengemeinde Neuenkirchen. Für die Anträge Minderjähriger gilt § 1 des Niedersächsischen Kirchenaustrittsgesetzes entsprechend. Der Kirchenrat entscheidet über den Antrag auf Umgemeindung durch Beschluß. Nach der Beschlußfassung erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid. Der Ev.-Luth. Oberkirchenrat in Oldenburg wird schriftlich benachrichtigt.

(2) Die Umgemeindung wird mit dem Ersten des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Umgemeindung beschlossen worden ist.

(3) Umgemeindete Kirchenmitglieder können durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber der für ihren Wohnsitz zuständigen ev.-luth. Kirchengemeinde die Umgemeindung mit Wirkung vom 1. des darauf folgenden Kalendermonats widerrufen. Der Kirchenrat der ev.-ref. Kirchengemeinde erhält von der zuständigen ev.-luth. Kirchengemeinde eine schriftliche Mitteilung über den Widerruf der Umgemeindung.

§ 3

Kündigung

(1) Dieser Kirchenvertrag wird für eine Dauer von zehn Jahren abgeschlossen. Die Gültigkeit verlängert sich danach

um jeweils weitere zehn Jahre, sofern der Kirchenvertrag nicht mit einer Frist von mindestens zwölf Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt worden ist.

(2) Umgemeindungen aufgrund dieses Kirchenvertrages werden durch eine spätere Kündigung, Aufhebung oder Änderung dieses Kirchenvertrages nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten

Nach Zustimmung der gesetzgebenden Organe beider Kirchen verständigen sich der Ev.-Luth. Oberkirchenrat und das Moderamen der Gesamtsynode über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchenvertrages. Dieser Kirchenvertrag und der Zeitpunkt seines Inkrafttretens sollen in den Gesetz- u. Verordnungsblättern der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) bekanntgemacht werden.

Leer, den 22. Juni 1992

**Evangelisch-reformierte Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
Moderamen der Gesamtsynode**

Schröder Dr. Stolz Herrenbrück

Oldenburg, den 20. Juli 1992

**Evangelisch-Lutherische Kirche
in Oldenburg
Der Oberkirchenrat**

Schrader

Nach § 4 Satz 2 des o. a. Kirchenvertrages wird dieser Vertrag mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 in Kraft treten.

**Evangelisch-reformierte Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern
und Nordwestdeutschland)**

Nr. 152 Kirchenvertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) betr. die Weserinsel Harriersand.

Vom 22. Juni 1992/20. Juli 1992. (GVBl. Bd. 16 S. 163)*

* Vertragstext hier abgedruckt unter Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg auf Seite 438.

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 153 Ordnung für den Beirat für die Evangelische Polizeiseelsorge der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Vom 25. Juni 1992. (KABl. S. 216)

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 25. Juni 1992 folgende Ordnung für den Beirat für die Evangelische Polizeiseelsorge der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossen, die am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft tritt:

§ 1

Die Evangelische Kirche im Rheinland richtet einen Beirat für die Evangelische Polizeiseelsorge ein.

§ 2

Der Beirat für die Evangelische Polizeiseelsorge hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung von Grundsatzfragen und Richtlinien für die Tätigkeit des Arbeitsgebietes,
2. Beratung und Unterstützung der Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger,
3. Förderung der Fort- und Weiterbildung der haupt-, teil-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. Anregung besonderer Arbeitsvorhaben,
5. Unterbreitung von Vorschlägen für die Berufung von weiteren Mitgliedern des Beirates,

6. Unterbreitung von Vorschlägen für die Beauftragung zur Polizeiseelsorge bzw. Stellungnahmen zu beabsichtigten Stellenbesetzungen.

§ 3

(1) Dem Beirat gehören an:

- die haupt- und teilhauptamtlichen Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- bis zu 15 weitere Mitglieder, die bei der Polizei im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland tätig sind, die Befähigung zum Presbyteramt besitzen und auf die Dauer von vier Jahren von der Kirchenleitung berufen werden. Eine Wiederberufung ist möglich.

(2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende.

§ 4

(1) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen. Außerordentliche Sitzungen müssen einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder des Beirates oder die beiden Landespfarrer für Polizeiseelsorge gemeinsam es beantragen.

(2) Der bzw. die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen in der Regel vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin schriftlich ein. Die Tagesordnung und die Unterlagen sollen möglichst zwei Wochen vor der Sitzung allen Mitgliedern zugestellt worden sein.

(3) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer und termingerechter Einladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Über das Ergebnis der Beratungen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen und den Mitgliedern sowie dem Landeskirchenamt zuzuleiten. Die Niederschriften sind von dem bzw. der Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 5

Soweit hier nichts besonderes geregelt ist, gilt die Geschäftsordnung für die Landeskirchlichen Ausschüsse vom 15. Januar 1982 (KABl. S. 15) bzw. die an ihre Stelle tretende Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

Düsseldorf, den 25. Juni 1992

Das Landeskirchenamt

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 154 Richtlinien für die Supervision von Pfarrerinnen und Pfarrern, Predigerinnen und Predigern, Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Vom 7. Juli 1992. (KABl. S. 169)

1. Organisation und Erteilung von Supervision
 - 1.1 Supervision wird vom Pastorkolleg im Rahmen seines Auftrages organisiert und angeboten.
 - 1.2 Supervision wird erteilt von kirchlich anerkannten, im kirchlichen Dienst stehenden Supervisorinnen und Supervisoren. Stehen diese nachweislich nicht zur Verfügung, so kann die Supervision auch durch andere kirchlich anerkannte Supervisorinnen und Supervisoren erteilt werden.
2. Anerkennung und Begleitung von Supervisorinnen und Supervisoren
 - 2.1 Das Landeskirchenamt spricht die Anerkennung der Supervisorinnen und Supervisoren im Benehmen mit dem Pastorkolleg aus.
 - 2.2 Die anerkannten Supervisorinnen und Supervisoren werden in eine Liste aufgenommen. Sie werden vom Pastorkolleg in regelmäßigen Abständen zu Beratungen und Fachgesprächen eingeladen.
 - 2.3 Die Anerkennung im kirchlichen Dienst stehender Personen setzt in der Regel voraus, daß die Erteilung von Supervision zu ihrem Dienstauftrag gehört oder eine entsprechende Beauftragung im Zusammenhang mit der Anerkennung ausgesprochen wird. Die Beauftragung erfordert das Einvernehmen des zuständigen Leitungsorgans sowie des Superintendenten oder der Superintendentin und geschieht bei Personen im pastoralen Dienst nach § 31 PFDG, bei Kirchenbeamten nach § 27 KBG und bei angestellten Personen im Dienst der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit durch Aufnahme in den Anstellungsvertrag.
 - 2.4 Zur Regelung eines besonderen Bedarfs können auch im kirchlichen Dienst stehende Personen anerkannt werden, bei denen die Erteilung von Supervision nicht zum Dienstauftrag gehört, wenn die im vorstehenden Absatz genannten Stellen einverstanden sind und gewährleistet ist, daß bei der Supervision die Bestimmungen über Nebentätigkeiten beachtet werden.
3. Form und Dauer der Supervision
 - 3.1 Supervision kann von Einzelnen, von Gruppen oder von einem Team in Anspruch genommen werden.

Ein Supervisionsprozeß umfaßt üblicherweise 20 Sitzungen, die im regelmäßigen Rhythmus (meist zwei- oder vierwöchentlich) stattfinden. Eine Supervisionssitzung dauert im Fall der Einzelsupervision 90 Minuten, bei einer Gruppen- oder Teamsupervision zwei bis drei Stunden.

- 3.2 Inhalte und Ziele der Supervision, Zeitdauer, Methoden und ggf. Kosten sind vor Beginn der Supervision zwischen den Beteiligten schriftlich zu vereinbaren. Dabei ist ausdrücklich sicherzustellen, daß die Verschwiegenheitspflichten der Supervisorin oder des Supervisanden, insbesondere das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Schweigepflicht (§ 28 PFDG), nicht tangiert werden. Außerdem hat die Supervisorin oder der Supervisor zu bestätigen, daß sie bzw. er die Schweigepflicht einhält. Der Vereinbarung ist das entsprechende Muster (Anlage) zugrunde zu legen.
- 3.3 Eine erneute Inanspruchnahme von Supervision soll nicht vor Ablauf von drei Jahren nach Abschluß der vorangegangenen Maßnahme erfolgen.
4. Honorare, landeskirchliche Beihilfe
 - 4.1 Steht die Supervisorin oder der Supervisor im kirchlichen Dienst und gehört die Supervision zum Dienstauftrag, kann ein Honorar nicht vereinbart werden. Notwendige Auslagen sind von der Supervisorin oder dem Supervisanden zu erstatten; sie können nach Maßgabe des Haushaltsplanes von den Anstellungsträgern übernommen werden. Eigene Auslagen trägt die Supervisorin oder der Supervisand.
 - 4.2 Steht eine Supervisorin oder ein Supervisor mit den Voraussetzungen nach 4.1 nachweislich nicht zur Verfügung, kann die Landeskirche nach Maßgabe des Haushaltsplanes eine Beihilfe zu den Honorarkosten der Supervisorin oder des Supervisors gewähren. Die Beihilfe beträgt:
 - bei Einzelsupervision: 75% des Honorars, höchstens jedoch 60,- DM pro Termin
 - bei Gruppen- oder Teamsupervision: 75% des Honorars, höchstens jedoch 100,- DM pro Termin.
 Eigene Auslagen trägt die Supervisorin oder der Supervisand.
 - 4.3 Für das Antragsverfahren und die Gesamthöhe der Beihilfe finden die Grundsätze für die Gewährung von Beihilfen aus landeskirchlichen Haushaltsmitteln im Rahmen der Pfarrerfortbildung vom 6. Mai 1980 (KABl. S. 87) entsprechende Anwendung. Bei Personen im Dienst der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit beschränkt sich die landeskirchliche Beihilfe gemäß Absatz 1 auf den Zeit-

raum der Ergänzungs- und der Aufbauausbildung. In allen anderen Fällen kann der Anstellungsträger nach Maßgabe des Haushaltsplanes eine Beihilfe gemäß 4.2 zu den Honorarkosten des Supervisors oder der Supervisorin gewähren.

5. Nachweis der Supervision

Der Abschluß der Supervision wird in geeigneter Weise dokumentiert. Grundlage ist eine schriftliche Bestätigung der Supervisorin oder des Supervisors über die Anzahl der Termine und über die Schlußauswertung der Supervision.

6. Genehmigung der Supervision

6.1 Die Supervision setzt die Zustimmung der Anstellungskörperschaft und die Befürwortung durch das Pastoralkolleg voraus.

6.2 Der allgemeine Teil der Supervisionsvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Superintendentin oder den Superintendenten, bei Personen im Dienst der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, auch der Genehmigung des Anstellungsträgers. Steht die Supervisandin oder der Supervisand im landeskirchlichen Dienst, so ist die Genehmigung durch das Landeskirchenamt erforderlich.

7. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Anlage
(zu Ziffer 3.2)

Muster
Vereinbarung

Frau/Herr _____
als Supervisorin bzw. Supervisor

und Frau/Herr _____

als Supervisandin bzw. Supervisand

vereinbaren vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Leitungsorgans _____ Sitzungen Supervision im Rahmen der Grundsätze für die Supervision in der EKvW.

1. Die Supervision findet in der Regel wöchentlich/vierzehntägig/monatlich * statt als

- < > Einzelsupervision,
- < > Gruppensupervision,
- < > Teamsupervision.

2. Vereinbarungen über Ort und Zeit der Supervision werden zwischen den Beteiligten getroffen.

3. Die Supervision wird mit einer Auswertungssitzung beendet. Dies gilt auch für den Abbruch der Supervision.

4. Die Supervisorin bzw. der Supervisor bestätigt, daß sie bzw. er die Schweigepflicht einhält.

Bei Gruppen- und Teamsupervision sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten der anderen Beteiligten verpflichtet.

5. Die Verschwiegenheitspflichten der der Supervisandin oder des Supervisanden, insbesondere das Beichtge-

(*Nichtzutreffendes bitte streichen)

heimnis und die seelsorgerliche Schweigepflicht (§ 28 PfdG), werden durch die Supervision nicht tangiert.

6. Die Abrechnung erfolgt entsprechend den Richtlinien für die Bezahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen in Verbindung mit den Grundsätzen für die Supervision in der EKvW. Das Honorar je Sitzung beträgt DM _____.

(Bei Gruppensupervision anteilig pro Supervisandin bzw. Supervisand in DM _____.)

_____, den _____
(Supervisorin/Supervisor)

_____, den _____
(Supervisandin/Supervisand)

Genehmigt:

_____, den _____
(Unterschrift)

Merkblatt zur
Supervision in der Evangelischen Kirche von
Westfalen
Vom 7. Juli 1992

1. Was ist Supervision?

Supervision ist ein Prozeß gemeinsamen Reflektierens von beruflicher Praxis. Im Mittelpunkt dieses Prozesses stehen Menschen in ihrem beruflichen Handeln und in ihren sozialen Bezügen.

Supervision will Denken, Fühlen und Handeln in Einklang bringen und eine effektive und situationsangemessene Arbeit fördern. In diesem Verständnis kann Supervision der Qualifizierung sowie der psychischen Entlastung und Stabilisierung dienen.

Supervision in der Kirche will helfen, das berufliche Handeln in seiner Beziehung zum kirchlichen Auftrag sowie zu den Gegebenheiten des Arbeitsfeldes und den persönlichen Möglichkeiten zu verstehen und auszuüben. Dadurch sollen kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Fähigkeit gestärkt werden, mit Menschen umzugehen, denen sie in ihrem Arbeitsfeld begegnen.

Supervision hilft, Erfahrungen der täglichen Arbeit zu Lernerfahrungen zu machen, die dazu beitragen, eigene Stärken zu entdecken und auszubauen, eigene Schwächen zu erkennen sowie einen angemessenen Umgang mit ihnen zu lernen. Supervision hilft auch, Grenzerfahrungen, wie sie insbesondere in der seelsorglichen Begegnung vorkommen, zu bearbeiten und zum eigenen Glauben in Beziehung zu setzen.

Der Nutzen für die kirchliche Arbeit kann erwartet werden in der Verringerung von inner- und zwischenmenschlichen Reibungsverlusten und im Gewinn von mehr Identität in der Berufsrolle, größerer Gewißheit dem Auftrag gegenüber und mehr Kompetenz in bezug auf die anstehenden Aufgaben.

2. Wer kann Supervisorin bzw. Supervisor sein?

Supervision wird durch von der Evangelischen Kirche von Westfalen anerkannte Supervisorinnen und Supervisoren erteilt, die durch Ausbildung und Erfahrung zur Anleitung und Begleitung von Supervisionsprozessen befähigt sind.

Die Supervisorin bzw. der Supervisor leitet den Lernprozeß methodisch auf der Grundlage einer vertrauensvollen Beziehung zur Supervisandin bzw. zum Supervisanden.

Zwischen beiden darf kein Abhängigkeitsverhältnis bestehen.

3. Wer kann Supervisandin bzw. Supervisand sein?

Supervisandinnen bzw. Supervisanden können kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit unmittelbar mit Menschen arbeiten. Das gilt auch für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger.

4. Was sind Inhalte von Supervision?

Supervision zielt schwerpunktmäßig auf das berufliche Handeln und dessen Bedingungen ab. Dabei geht es um die Klärung des Verhältnisses von Person und Arbeitsfeld.

Folgende Inhalte sind in der Supervision beispielsweise möglich:

- Auseinandersetzung mit Situation und Struktur des Arbeitsfeldes,
- Beziehung zu Menschen im Arbeitsfeld,
- Befähigung zur Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen sowie mit Vorgesetzten,
- Umgang mit Rollenerwartungen,
- Klärung der eigenen beruflichen Identität im Spannungsfeld von Anspruch und Wirklichkeit, persönlichen Möglichkeiten und Grenzen,
- Übernahme von Verantwortung und Entwicklung von Entscheidungsfähigkeit,
- Überprüfen der eigenen Einstellungen gegenüber der Arbeit und den Menschen,
- Überprüfen der Zeiteinteilung und der Schwerpunktsetzung,
- Integration von theoretischem Wissen in die berufliche Praxis (insbesondere bei Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern),
- Einbeziehen theologischer, psychologischer und sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse,
- Überprüfen und Entwickeln von Konzepten,
- Fallbesprechungen.

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen

I N H A L T

(die mit einem * versehenen numerierten Stücke sind Originalabdrucke)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 142* Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelischen Gemeinde Deutscher Sprache in Kenia vom 28. August/11. Oktober 1984 (ABl. EKD S. 546); hier: Vereinbarung über Änderung des Vertrages. Vom 8. Juli/9. September 1992. 425
- Nr. 143* Verordnung über die Nebentätigkeit der Kirchenbeamten der EKD (NebentätigkeitsV.EKD). Vom 11. September 1992. ... 425

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 144* Beschluß zur Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Angleichung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union vom 14. Juni 1992 für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 2. September 1992. 427
- Nr. 145* Beschluß zur Inkraftsetzung der Verordnung zur Angleichung des Kirchenbeamtenrechts vom 2. Oktober 1991 für die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes und die Pommersche Evangelische Kirche. Vom 2. September 1992. 428
- Nr. 146* Beschluß zur Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Änderung von Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan vom 14. Juni 1992 für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 2. September 1992. 428
- Nr. 147* Beschluß zur Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut (Archivgesetz) vom 30. Mai 1988 für den ehemaligen Bereich Ost der Ev. Kirche der Union, für die Ev. Landeskirche Anhalts, die ehemalige Region Ost der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg, die Ev. Kirche des Görlitzer Kirchengebietes und die Pommersche Ev. Kirche. Vom 2. September 1992. 428

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 148 Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über das Orgel- und Glockenwesen (Orgel- und Glocken-VO). Vom 1. September 1992. (GVBl. S. 161). 428

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

- Nr. 149 Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung der Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig. Vom 22. August 1992. (LKABl. S. 88). 431

Lippische Landeskirche

- Nr. 150 Beschluß über die Ordnung der Jugendkammer in der Lippischen Landeskirche. Vom 16. Juni 1992. (Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 167). 437

Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

- Nr. 151 Kirchenvertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) betr. die Weserinsel Harriersand. Vom 22. Juni 1992/20. Juli 1992. (GVBl. Bd. 16 S. 163 d. Ev.-ref. Kirche [Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland]). 438

Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

- Nr. 152 Kirchenvertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) betr. die Weserinsel Harriersand. Vom 22. Juni 1992/20. Juli 1992. (GVBl. Bd. 16 S. 163). 439

Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 153 Ordnung für den Beirat für die Evangelische Polizeiseelsorge der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 25. Juni 1992. (KABl. S. 216). 439

Evangelische Kirche von Westfalen

- Nr. 154 Richtlinien für die Supervision von Pfarrern und Pastorinnen, Predigerinnen und Predigern, Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 7. Juli 1992. (KABl. S. 169) 440

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen

H 1204 BX**Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 21 02 20
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21**